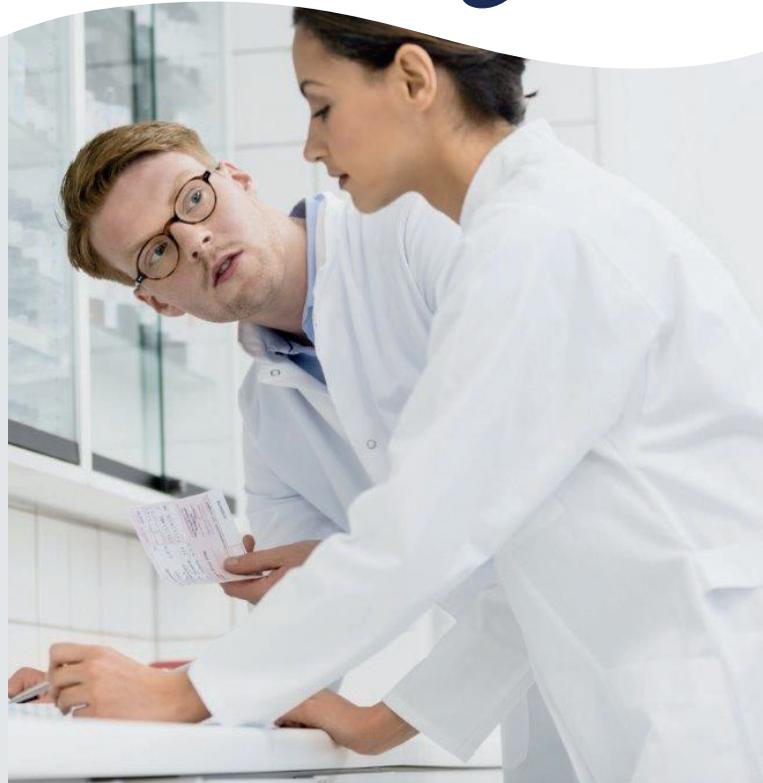


11. Informationen bei der Abgabe von Arzneimitteln, insbesondere über die Anwendung und die ordnungsgemäße Aufbewahrung sowie Gefahrenhinweise
12. Aufzeichnungen nach § 22 der Apothekenbetriebsordnung
13. Apothekenübliche Waren, insbesondere diätetische Lebensmittel, Mittel der Säuglings- und Kinderernährung, Mittel und Gegenstände der Körperpflege, Verbandstoffe und andere apothekenübliche Medizinprodukte sowie die Beratung zur sachgerechten Anwendung dieser Waren
14. Umweltgerechte Entsorgung von Arzneimitteln, Chemikalien, Medizinprodukten und Verpackungen sowie rationelle Energie- und Materialverwendung.

Fragen zu Ihrer Ausbildung in der Apotheke beantwortet Ihnen gerne Ihre Ansprechpartnerin an der PTA-Lehranstalt Hamm:  
Frau Kneißel,  
Tel. 02381 9738626

Impressum  
Stadt Hamm  
Der Oberbürgermeister  
Gesundheitsamt  
Fotos: ABDA  
Auflage: 100 Stück  
Juni 2020



Das Gesundheitsamt  
informiert

## PTA- Ausbildung

Leitfaden:  
Praktische Ausbildung  
in der Apotheke

## Rechtsgrundlagen:

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2352), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Januar 2020 (BGBl. I S. 66) geändert worden ist

Das Gesetz über den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin / des pharmazeutisch-technischen Assistenten (PTA) regelt sowohl den zweijährigen schulischen Lehrgang, als auch die halbjährige praktische Ausbildung in der Apotheke.

Dieser Leitfaden soll den Weg durch die praktische Ausbildung in der Apotheke erleichtern. Er umfasst die Tätigkeiten und Wissensbereiche, die während des Orientierungspraktikums und in der abschließenden 6-monatigen praktischen Ausbildung erarbeitet werden sollen.

Die praktische Ausbildung in der Apotheke dient der Vorbereitung auf den zweiten Prüfungsabschnitt. Insbesondere sollen die im Lehrgang erworbenen pharmazeutischen Kenntnisse vertieft und praktisch angewendet werden, so dass die Tätigkeiten in der Apotheke zu einer qualifizierten Ausbildung beitragen.

In dem mündlichen Prüfungsfach Apothekenpraxis ist vom Prüfling nachzuweisen, dass er die zur Ausübung des PTA-Berufes erforderlichen Kenntnisse besitzt. Dabei stehen Information und Beratung zu allgemeinen Fragen des Apothekenalltags – insbesondere zu Themen der Selbstmedikation, der Anwendung von Arzneimitteln sowie Informationen zu verschreibungspflichtigen Arzneimitteln – wie auch der sachgerechte Umgang mit Verschreibungen im Vordergrund.

Deshalb sollten in den Apotheken Beratungsgespräche geübt werden; insbesondere unter **Berücksichtigung folgender BAK-Leitlinien**, die Sie im Internet unter [www.abda.de](http://www.abda.de) finden:

- Information und Beratung des Patienten bei der Abgabe von Arzneimitteln – Erst- und Wiederholungsverordnung im Rahmen der pharmazeutischen Betreuung
- Information und Beratung des Patienten bei der Abgabe von Arzneimitteln – Selbstmedikation

Unter der o. a. Internetadresse finden Sie auch weitere, hilfreiche Leitlinien; zum Beispiel zur Herstellung und Prüfung, Arzneimittelversorgung (Versandhandel, Heimversorgung), Durchführung von Blutuntersuchungen. Des Weiteren erstreckt sich die praktische Ausbildung in der Apotheke nach § 1 Abs. 4 PTA-APrV auf folgende Lerninhalte:

1. Rechtsvorschriften über den Apothekenbetrieb sowie über den Verkehr mit Arzneimitteln, Betäubungsmitteln und Gefahrstoffen, soweit sie die Tätigkeit der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten berühren
2. Fertigarzneimittel, deren Anwendungsgebiete sowie ordnungsgemäße Lagerung
3. Gefahren bei der Anwendung von Arzneimitteln
4. Merkmale eines Arzneimittelmissbrauchs und einer Arzneimittelabhängigkeit
5. Notfallarzneimittel nach den Anlagen 3 und 4 der Apothekenbetriebsordnung
6. Prüfung von Arzneimitteln, Arzneistoffen und Hilfsstoffen in der Apotheke
7. Herstellung von Arzneimitteln in der Apotheke
8. Ausführung ärztlicher Verschreibungen
9. Beschaffung von Informationen über Arzneimittel und apothekenübliche Waren unter Nutzung wissenschaftlicher und sonstiger Nachschlagewerke einschließlich EDV-gestützter Arzneimittel- Informationssysteme
10. Berechnung der Preise von Fertigarzneimitteln, Teilmengen eines Fertigarzneimittels, Rezepturarzneimitteln sowie apothekenüblichen Medizinprodukten